

Satzung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz

vom 22.07.2014

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), in seiner Sitzung am 22.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung des Beirates für Migration und Integration

Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Landeshauptstadt Mainz einen Beirat für Migration und Integration ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Landeshauptstadt Mainz wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Mainz kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.
- (3) Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Landeshauptstadt Mainz, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll er rechtzeitig informiert und gehört werden.

- (6) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.
- (7) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Bei der Stadtverwaltung Mainz wird eine Geschäftsstelle des Beirates für Migration und Integration eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer ausgestattet. Die Stelle des Geschäftsführers ist im Benehmen mit dem Beirat für Migration und Integration zu besetzen. Die Geschäftsstelle untersteht dem Oberbürgermeister.

§ 3

Wahl

- (1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Beirates für Migration und Integration soll spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl erfolgen. Der Wahltermin wird vom Stadtrat bestimmt.
- (2) Wahlberechtigt sind
 1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
 2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) eingerichtet werden.
- (4) Es werden zur Wahl Listen zugelassen, die jeweils von mindestens 20 wahlberechtigten Personen mit ihrer Unterschrift unterstützt werden. Listenverbindungen sind möglich.
- (5) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Listen erfolgt nach dem Auszählungsverfahren gemäß § 41 KWG in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung in entsprechender Anwendung des rheinland-pfälzischen Kommunalwahlrechts.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat für Migration und Integration gehören 23 gewählte Mitglieder an; zusätzlich kann der Stadtrat gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 GemO bis zu 7 weitere Mitglieder berufen.
- (2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18 a Abs. 1 – 3, 19 – 22 und § 30 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz entsprechend.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl vermindert sich für die verbleibende Wahlzeit entsprechend.
- (4) Auf Vorschlag des Beirates für Migration und Integration können durch den Oberbürgermeister zu den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (5) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen können jeweils einen Vertreter benennen, der als Gast an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration teilnimmt. § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration kann den Vorsitzenden oder die Stellvertreter mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder den Nachfolger wählt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden weiter.

§ 6

Einberufung und Sitzungen

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration hält seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr.
- (3) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Beirat für Migration und Integration ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gewünscht wird.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat zum zweiten Mal wegen Beschlussunfähigkeit zusammengerufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Sitzungen des Beirates für Migration und Integration sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
- (6) Die Sitzungssprache ist Deutsch.
- (7) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden, zwei Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Migration und Integration vom 29.04.2009 außer Kraft.

Mainz, . Juli 2014
Stadtverwaltung

gez.
Ebling
Oberbürgermeister